B e s c h l u s s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Claas T[redacted], I[redacted] (Westfalen), W[redacted]-
straße [redacted], zur Zeit wohnhaft in V[redacted], Provinz L[redacted],
K[redacted]straße [redacted] (Niederlande),

Klägers, Berufungsklägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted] [redacted]
in [redacted] -

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Beschwerdegegner,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 20. September 1957 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher, Johannsen, Wüstenberg und Wilden

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm vom 21. Mai 1957 wird auf Kosten des Beschwerdeführers zurückgewiesen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von Gerichtsgebühren und -auslagen.

G r ü n d e :

Der Kläger, der als holländischer Staatsangehöriger seit 1901 in I[redacted] ansässig war, betrieb dort seit dem Jahre 1933 ein Textileinzelhandelsgeschäft. Er hat behauptet, da er Gegner des nationalsozialistischen Regimes gewesen sei, sei er durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen geschädigt worden. Auch habe er auf diese Weise Schaden an Eigentum und Vermögen erlitten. Seine Klage, mit der er den hierdurch entstandenen Schaden geltend gemacht hat, ist durch Urteil des Landgerichts abgewiesen und die von ihm hiergegen eingelegte Berufung ist durch Urteil des Berufungsgerichts zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Revision in dem Urteil nicht zugelassen.

Die von dem Kläger wegen der Nichtzulassung der Revision eingelegte sofortige Beschwerde ist unbegründet, da nach § 219 Abs. 2 BEG kein Grund bestand, die Revision zuzulassen.

Das Berufungsgericht hat das klagabweisende Urteil bestätigt, da es für nicht erwiesen gehalten hat, daß die von dem Kläger angeführten gegen ihn gerichteten Maßnahmen aus einem der in § 1 BEG angeführten Verfolgungsgründe gegen ihn getroffen worden sind. Es ist nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht erwiesen, daß der Kläger den damals maßgebenden Staats- und Parteistellen als politischer Gegner bekannt war. Diese Feststellung beruht auf einer eingehenden Würdigung des Sachverhalts. Der Beschwerdeführer greift mit seinen Ausführungen in der Beschwerdeschrift im wesentlichen nur die Tatsachen- und Beweiswürdigung des Berufungsgerichts an. Ferner kündigt er für seine Behauptungen weitere Beweise an. Mit solchen Rügen könnte nach § 561 Abs. 2 ZPO nicht einmal eine zulässige Revision Erfolg haben. Sind die Rügen aber nicht einmal

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

geeignet, eine Revision zu begründen, dann können sie es auch nicht rechtfertigen, die Revision gegen ein Urteil für zulässig zu erklären.

Die Rechtsfrage, auf die der Beschwerdeführer hinweist, ob eine gegen die Grundsätze des Völkerrechts verstoßende Maßnahme für sich allein gesehen eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme im Sinne des § 2 BEG darstellen kann, hatte das Berufungsgericht hier nicht zu entscheiden. Sie wäre allenfalls dann zu entscheiden gewesen, wenn das Berufungsgericht festgestellt hätte, daß der Kläger unter Verstoß gegen das Völkerrecht zu Schanzarbeiten hinter der Front herangezogen worden wäre und diese Maßnahme gegen den Kläger aus einem der in § 1 BEG angeführten Verfolgungsgründe ergriffen worden wäre. Diese Feststellung hat aber das Berufungsgericht nicht treffen können. Daß gesetzwidrige und auch völkerrechtswidrige Maßnahmen für sich allein, wenn sie nicht aus einem der in § 1 BEG angeführten Gründe verhängt worden sind, keine Entschädigungsansprüche nach dem BEG auslösen, ist keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs bedurfte. Die Beantwortung dieser Frage ergibt sich eindeutig aus dem Gesetz, sie ist auch unbestritten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Die Beschwerde mußte daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, § 225 BEG zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Wüstenberg Wilden